



Vorlage an den Landrat

vom

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Das Landwirtschaftsgesetz des Kantons Basel-Landschaft muss den veränderten Bedingungen angepasst werden.

Landwirtschaftliche berufliche Grundbildung: Die Verordnung des Bundes vom 8. Mai 2008 über die berufliche Grundbildung im Berufsfeld der Landwirtschaft tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und wird ab dem Schuljahr 2009 / 2010 wirksam. Die Regierung schlägt vor, im Kanton die Bestimmungen des Bildungsgesetzes so weit wie möglich anzuwenden und das Landwirtschaftsgesetz davon zu entlasten.

Hauswirtschaftliche Ausbildung: Für die klassische Bäuerinnenschule besteht im Kanton keine genügende Nachfrage mehr. Hingegen ist die permanente Fortbildung gefragt. Das hauswirtschaftliche Fachwissen des Kantons wird vermehrt für die Verbesserung der Ernährung eingesetzt.

Strukturverbesserungen: Der Kanton konnte bisher die Massnahmen, die der Bund bei den Strukturverbesserungen anbietet, wegen der kantonalen Bestimmungen nicht ausschöpfen. Die kantonale Politik soll besser definiert und die Unterstützung durch die Gemeinden neu geregelt werden. Das kantonale Instrument der Zinszuschüsse soll aufgehoben werden.

2. Vorgesehene Änderungen im Einzelnen

2.1. Landwirtschaftliche berufliche Grundbildung

Die landwirtschaftliche Ausbildung war bis 2003 im Bundesgesetz vom 29. April 1998¹ über die Landwirtschaft geregelt und wurde 2004 dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002² über die Berufsbildung unterstellt. Die zugehörige "Verordnung vom 8. Mai 2008"³ über die berufliche

¹ Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1

² Berufsbildungsgesetz, BBG; 412.10

³ SR 412.101.220.83

Grundbildung des Berufsfeldes Landwirtschaft und deren Berufe" tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Die Kantone und die Organisationen müssen die Regelungen anpassen.

Im Kanton Basel-Landschaft will die Regierung nach den beiden folgenden Grundsätzen vorgehen:

1. Die Regelungen über die landwirtschaftliche Grundbildung sollen sich, soweit wie möglich und sinnvoll, nach dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002⁴ und die Verordnung über die Berufsbildung vom 13. Mai 2003⁵ richten. Die Weiterbildung und die Beratung sollen sich hingegen weiterhin auf das Bundesgesetz vom 29. April 1998⁶ über die Landwirtschaft abstützen.
2. Die landwirtschaftliche Grundbildung soll wie bisher durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) resp. das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain (LZE) angeboten werden. Das LZE ist das Kompetenzzentrum für die Landwirtschaft im Kanton. Das Fachwissen ist in breitem Umfang vorhanden. Die Lehrpersonen werden auch in der Beratung und teilweise im Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen eingesetzt.

Mit drei Elementen soll die Zusammenarbeit zwischen VGD / LZE einerseits und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion resp. Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (BKSD / AfBB) sichergestellt werden:

- Ein Vertreter des AfBB hat bereits im Schulrat des LZE Einsitz genommen;
- die Schulleitung nimmt an der Konferenz der Schulleitungen der berufsbildenden Schulen teil;
- Einzelheiten werden direkt zwischen den beiden Direktionen geregelt.

Weil die landwirtschaftliche Grundbildung im Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain geführt wird, sind die Bestimmungen des Bildungsrechtes nicht unbesehen übertragbar. Dies betrifft insbesondere die Wahl der Schulleitung und der Lehrpersonen. Hier soll der neu zu schaffende Schulrat wie die bisherige Berufsbildungs- und Aufsichtskommission (BAKO) lediglich das Vorschlagsrecht haben. Die Anstellung erfolgt durch die VGD. Die Bestimmungen des Bildungsgesetzes gelangen nicht zur Anwendung, sondern das Landwirtschaftsgesetz geht als *lex specialis* dem Bildungsgesetz vor.

Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain wird bezüglich dem Berufsfeld Landwirtschaft auch in zwei anderen Belangen die Aufgaben des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung übernehmen, nämlich einerseits die Aufsicht über die betriebliche Ausbildung: Anerkennung der Lehrbetriebe, Genehmigung der Lehrverträge, Aufsicht über die Lehrverhältnisse, und andererseits die Berufsberatung für Interessierte an einer landwirtschaftlichen Ausbildung. Die Bedingungen auf den Lehrbetrieben sind in der Landwirtschaft sehr verschieden von jenen in den anderen Berufen. Die Lernenden arbeiten nicht nur auf den Betrieben, sondern sie leben auch dort. Das Wissen um diese besondere Situation ist im LZE vorhanden, weshalb auch die Verantwortung für die Lehrverhältnisse dort angesiedelt werden soll.

⁴ SGS 640

⁵ SGS 681.11

⁶ SR 910.1 Art. 136

2.2. Weiterbildung, Beratung, Dienstleistungen

Die landwirtschaftliche Weiterbildung und Beratung soll im aktuellen Umfang weitergeführt werden. Sie wurde im Rahmen der Generellen Aufgabenüberprüfung um 2 Stellen reduziert. Betroffen waren speziell die Betriebsleiterausbildung, die Tierzucht und der Gemüsebau.

In der Landwirtschaft wird der Begriff der "Beratung" für ein ganzes Paket von Tätigkeiten verwendet, von den Weiterbildungskursen über die Unterstützung von land- und hauswirtschaftlichen Organisationen, die Erarbeitung von Expertisen oder Berichten bis zu den einzelbetrieblichen Beratungen⁷.

Um eine vollständige Rechtsgrundlage zu haben, wird der Begriff "Dienstleistungen" aufgenommen. Effektiv wurden im Rahmen der Beratungstätigkeit schon in der Vergangenheit viele Dienstleistungen erbracht. Sie richteten sich an die landwirtschaftlichen Organisationen, aber auch an Private oder an andere Kantone. Erwähnt seien: Der Vollzug der Rebbaumassnahmen im Kanton Solothurn, die Beratung der Dienststelle "Immobilien Basel-Stadt" oder die Ernteschätzungen im Obst- und Weinbau.

2.3. Hauswirtschaftliche Ausbildung, Beratung und Dienstleistung

Im Laufe der Jahre hat sich die Bedeutung der hauswirtschaftlichen Ausbildung am Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain verändert. Die jungen Bäuerinnen verfügen heute bereits über eine Berufslehre oder eine andere Ausbildung und möchten, wenn sie auf einen Bauernbetrieb kommen, nur noch zusätzliche, spezifische Weiterbildungskurse absolvieren. Die klassische Bäuerinnenausbildung mit einem Lehrjahr und 6-monatiger Bäuerinnenschule gibt es nicht mehr.

Es haben sich neue Aufgabenbereiche aufgedrängt: Im Rahmen der Brückenangebote führt die Haushaltsschule die Vorlehre hauswirtschaftlicher Richtung mit einer Klasse durch. Zudem unterstützen die Fachfrauen des Ebenrains die kantonale Gesundheitsförderung in verschiedenen Projekten und erteilen Kurse zum Thema Ernährung im Rahmen des Angebotes der Fachstelle Erwachsenenbildung Baselland. Am Ebenrain selber werden nach wie vor Kurse zu Ernährung, Textilarbeit und Wohnen angeboten.

Die ehemalige Hauswirtschaftliche Fachschule hat sich somit zu einer Fachstelle Hauswirtschaft und Ernährung entwickelt. Um die zukünftige Rolle der Fachstelle zu klären, wurde geprüft, wie weit andere Stellen des Kantons oder Private sich mit Fragen der Hauswirtschaft und Ernährung befassen. Das Resultat ist eindeutig: Es gibt im Kanton Basel-Landschaft kein weiteres institutionalisiertes Bildungsangebot für hauswirtschaftliche Themen.

Die zukünftigen Aufgaben der Fachstelle Hauswirtschaft und Ernährung wurden nun neu definiert.

Ziele

Bewusstes und nachhaltiges Konsumverhalten

Es werden Zusammenhänge in der Produktion, Verarbeitung und Entsorgung von Produkten aus dem Lebensmittel-, Bekleidungs- und Haushaltbereich unter ökonomischen, ökologischen, ge-

⁷ BG über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1, Art. 136; Landwirtschaftsberatungsverordnung vom 14. November 2007, SR915.1, Art. 5.

sundheitlichen, sozialen und ethischen Aspekten aufgezeigt. Hinweise und Anregungen sollten helfen, verantwortungsbewusst gegenüber Mit- und Umwelt zu handeln und sich mit Fragen eines bewussten und nachhaltigen Konsumverhaltens zu befassen. Entscheidungshilfen werden erarbeitet, um situationsgerecht zu beurteilen und zu handeln.

Lebenslanges Lernen

Unter dem Motto des lebenslangen Lernens werden die Lebens- und Arbeitsgestaltung in den Familien immer wieder neu erarbeitet und die Lebensqualität sowohl im beruflichen als auch im privaten Umfeld positiv beeinflusst.

Inhalte

Ernährung	Ernährungslehre, Nahrungsmittellehre, Garmethoden, Grundrezepte, Kosten- und Mengenberechnungen, Konservieren, Selbstversorgung, Küchentechnik, Geräte, Menüzusammensetzung und -planung, Einkauf
Haushaltführung und Haushaltspflege	Arbeits- und Zeitplanung, Budget, Materialkunde, Wäschepflege, Waschmittel, Reinigungsarten, Reinigungsmittel, Reinigungstechniken
Textilarbeit, Handwerk und Gestalten	Textilkunde, Näh- und Verarbeitungstechniken, Geräte, Hausdekorationen der Jahreszeit entsprechend, Kultur im ländlichen Raum
Garten	Gartenkenntnisse für den Hausgarten: Gemüse, Blumen, Kräuter, Beeren, Stauden und Sträucher, Balkonbepflanzung und Zimmerpflanzen

Zielgruppe

Einzelpersonen

Die Fachstelle für Hauswirtschaft richtet sich an interessierte Personen, unabhängig von Herkunft, Alter und Geschlecht und ist sowohl für die landwirtschaftliche als auch für die übrige Bevölkerung Anlaufstelle.

Gruppen

Die Fachstelle für Hauswirtschaft arbeitet mit Organisationen und Institutionen zusammen, insbesondere in den Ausbildungsbereichen der Sekundarstufe II, der Tertiär- und Quartärstufe.

Fachstellen

Die Fachstelle für Hauswirtschaft arbeitet mit anderen Fachstellen in der kantonalen Verwaltung zusammen.

Grenzen der Aufgaben

Die Fachstelle für Hauswirtschaft und Ernährung ist keine allgemeine hauswirtschaftliche Beratungs- und Auskunftsstelle und erstellt keine Diätpläne für Einzelpersonen. Beratungen finden nur im Rahmen von Projekten statt, welche thematisch und zeitlich begrenzt und an gezielte Gruppen gerichtet sind. Die Erträge für erbrachte Dienstleistungen werden entsprechend dem Umfang und der Zielsetzung eines Projektes definiert und werden je nach Zielgruppe und öffentlichem Interesse festgelegt.

2.4. Strukturverbesserungen

Bodenverbesserungen

Finanzierung

Die Bestimmungen über die Finanzierung und das Verfahren verhindern häufig eine sinnvolle und schnelle Unterstützung von kleinen Projekten.

Sowohl der Kanton wie die betroffene Gemeinde müssen nach aktuellem Recht einen minimalen Beitrag an jede Bodenverbesserung leisten, damit sie zustande kommt: die Gemeinde mindestens 5 %, der Kanton zwischen 5 bis 50 %. Diese Minimalsätze sind in zweierlei Hinsicht störend:

- Schon kleine Projekte von Privaten wie eine einfache Bewässerungsanlage oder der Bau von Stützmauern in einem Rebberg gelten als Bodenverbesserung und werden vom Bund mitfinanziert. Wenn die Gemeinde keinen Beitrag leisten will, kann auch der Kanton seinen Beitrag nicht zahlen, womit der Bundesbeitrag ebenfalls entfällt.

Dies gilt auch für die Pachtlandarrondierungen, die bisher in Abs. 3 separat geregelt waren.

- Es gibt Bodenverbesserungsprojekte, die ohne Beiträge durchgeführt werden können. Der Kanton unterstützt sie mit Fachwissen und in Ausnahmefällen nur mit dem Verfahren.

Aus diesen Gründen ist die Bedingung für einen minimalen Beitrag sowohl für die Gemeinden wie für den Kanton fallen zu lassen. So sollte es in Zukunft somit möglich sein, dass Kanton und Bund Bodenverbesserungsprojekte unterstützen, die bisher nicht möglich waren. Die Regierung rechnet nur mit einer bescheidenen Nachfrage und kleinen Beträgen.

Das Schema auf der nächsten Seite legt dar, welche Beteiligung der verschiedenen Instanzen an den *beitragsberechtigten* Kosten vorgesehen ist. Wenn diese Beiträge geklärt sind, verbleiben:

- Nicht gedeckter Anteil an beitragsberechtigten Kosten
 - Nicht beitragsberechtigten Kosten
- } = Restkosten

Die Restkosten müssen von den Nutzniesserinnen und Nutzniessern übernommen werden. Dies können Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Gemeinden, Kanton, Waldbewirtschafterinnen und Waldbewirtschafter, Grubenbewirtschafterinnen und Grubenbewirtschafter, Inhaberinnen und Inhaber von dinglichen Rechten und andere sein.

Der Beitragssatz des Kantons (und der Gemeinden) richtet sich in der Regel nach der vom Bund geforderten kantonalen Gegenleistung⁸. Der Regierungsrat soll jedoch in besonderen Fällen die Möglichkeit haben, zusätzliche Massnahmen oder Kosten zu unterstützen oder vom Bund vorgeordnete Massnahmen von der Unterstützung auszunehmen.

In der Praxis wird die Aufteilung zwischen Bund, Kanton, Gemeinden sowie Nutzniesserinnen und Nutzniessern bei der Projektvorbereitung abgesprochen.

⁸ Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998, SR 913.1

Massnahme	Anteil an den beitragsberechtigten Kosten* (in Prozent)		
	Kanton	Gemeinde	Bund
Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen			
Gesamtmeliorationen	20 - 40	10 - 20	34 - 40
Gemeinschaftliche Massnahmen			
Grundlagenbeschaffung	34	33	33
Landumlegung	10 - 20	10 - 20	27- 33
Pachtlandarrondierung	25 - 50	0	27- 33
Erschliessungsanlagen (Wege)	10 - 20	10 - 20	27- 33
Entwässerungen, Bewässerungen	10 - 30	0 - 20	27- 33
Wiederherstellung nach Unwetterschäden	10 - 20	10 - 20	27- 33
Basiserschliessung mit Wasser und Elektrizität (Hügel- und Berggebiet)	10 - 30	0 - 20	27- 33
Periodische Wiederinstandstellung von Drainagen	10 - 20	10 - 20	27- 33
Einzelbetriebliche Massnahmen			
Einzelbetriebliche Massnahmen	20 - 35	0	20 -26

* Die Beitragsberechtigung gilt nur für den Nutzen, der für die Landwirtschaft entsteht. Der Umfang der beitragsberechtigten Kosten wird in der Regel gemäss Bundesrecht ermittelt. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat in der Verordnung untere Limiten für die Kantonsbeiträge vorsieht, um Bagatellsubventionen zu vermeiden⁹.

Kantonale Genehmigungsinstanzen

Gemäss geltendem Recht ist die Regierung für die Bewilligung der Beiträge zuständig. Wegen der politischen Tragweite wurde die Unterstützung der Gesamtmeliorationen in den letzten Jahren vom Landrat beschlossen. In der Bodenverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 2004¹⁰ hat der Regierungsrat festgelegt, dass Projekte, deren Kostenanteil von Bund und Kanton 50'000 Franken nicht übersteigt, vom Dienststellenleiter genehmigt werden können. Die Regierung schlägt nun vor, die Finanzkompetenzen neu zu regeln.

- Die Dienststelle entscheidet über Beiträge an kleine Projekte ohne wesentlichen Eingriff in das Grundeigentum. Als wesentlicher Eingriff werden Neuzuteilungen des Grundeigentums verstanden. Grenzbereinigungen und die Änderung von dinglichen Rechten sind keine wesentli-

⁹ Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998, § 47 Abs. 1, SGS 510

¹⁰ SGS 515.11

chen Eingriffe. Die Höhe der Kompetenz der Dienststelle wird wie bisher vom Regierungsrat in der Verordnung festgelegt.

- Die Investitionshilfekommission¹¹ entscheidet neu über Beiträge an einfache Projekte ohne wesentlichen Eingriff in das Grundeigentum. Diese Kommission ist für den Hochbau und die Investitionskredite zuständig, die ebenfalls zu den Strukturverbesserungen gehören. Die Kommission hat eine reiche Erfahrung. Sie soll durch eine Fachperson für die Bodenverbesserung ergänzt werden.
- Umfassende Projekte, insbesondere solche, bei denen das Grundeigentum in wesentlichem Ausmass betroffen ist, werden wie bisher von der Regierung bewilligt.
- Der Landrat genehmigt die umfassenden gemeinschaftlichen Projekte. Der Begriff der umfassenden gemeinschaftlichen Projekte ist im Bundesrecht umschrieben und betrifft die Gesamtmeliorationen, wie sie zurzeit im Laufental durchgeführt werden. Solche Projekte dauern oft mehrere Jahre und benötigen wesentliche Kantonsbeiträge.

Verfahren

Einfache Projekte bedürfen weniger komplizierter Verfahren als die Gesamtmeliorationen. Besonders bei Projekten, bei denen das Grundeigentum wenig tangiert ist, können Verfahrensschritte zusammengelegt werden. Im Falle von kleinen Projekten beschränkt sich das Verfahren auf die Festlegung der Beitragsbedingungen und deren Kontrolle. Dies wurde heute schon praktiziert. Die Rechtsgrundlage zur Vereinfachung der Verfahren war allerdings etwas wackelig. Sie soll ergänzt werden.

Zinszuschüsse

Das 1998 geschaffene Instrument der Zinszuschüsse wurde nie in Anspruch genommen. Der Bund hat seither die Möglichkeiten für Kredite und Darlehen ausgeweitet. Das Instrument kann abgeschafft werden.

Regionalprojekte und gewerbliche Bauten im Berggebiet

Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft sieht unter dem Titel Strukturverbesserungen neu die Möglichkeit vor, ländliche Regionalprojekte und gewerbliche Bauten in Berggebieten zu unterstützen¹². Im Baselbiet ist es denkbar, dass solche Projekte im Falten- und Tafeljura entstehen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Naturpark Jura. Die Projekte müssen vorab von privaten Organisationen oder den Gemeinden geführt werden. Der Kanton kann beratend und mit Beiträgen helfen.

Im Landwirtschaftsgesetz sollen die Grundlagen geschaffen werden, damit der Kanton bei Bedarf einen Beitrag leisten kann.

¹¹ Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998, § 46 Absatz 5

¹² Landwirtschaftsgesetz, SR 910.1, Art. 93 Abs.1 Bst. c und d

3. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Die Änderungen werden in einer angehängten Synopse dargestellt und kommentiert.

4. Personal und finanzielle Auswirkungen

Die Massnahmen werden mit dem bestehenden Personal erledigt.

Die Beiträge an die Bodenverbesserungen, die Regionalprojekte und die gewerblichen Bauten im Berggebiet könnten einen zusätzlichen Finanzbedarf von 100'000 Franken pro Jahr erfordern. Die effektive Zahl ist abhängig von den eingehenden Gesuchen. Die zusätzlichen Ausgaben werden innerhalb des Voranschlages des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain durch Einsparungen bei den Betriebshilfedarlehen aufgefangen. Der Jahresvoranschlag, der durch die Regierung und den Landrat genehmigt wird, bleibt stets vorbehalten.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Allgemeine Bemerkung

Das Landwirtschaftsgesetz des Kantons regelt im Wesentlichen Dienstleistungen, die für die Landwirtschaft und die übrige Bevölkerung erbracht werden. Die Regeln werden zum allergrössten Teil vom Bundesrecht vorgegeben. Dies betrifft besonders die berufliche Grundbildung, die Investitionskredite, die Beiträge an die Strukturverbesserungen und die Direktzahlungen.

Im Bereich der Weiterbildung, der Beratung und der Dienstleistungen sind die Nutzniesserinnen und Nutzniesser frei, davon Gebrauch zu machen.

Nur in wenigen Fällen sind die Bürgerinnen und Bürger der staatlichen Intervention unterworfen: Anerkennung von Landwirtschaftsbetrieben, Bäuerliches Bodenrecht, Landwirtschaftliches Pachtrecht, Rebbau.

Folgen der Änderung des Gesetzes

1. Breite

Hauptfrage: Von den Änderungen des Gesetzes sind betroffen:

Bereich	Betroffene	Kommentar
Berufliche Grundbildung	60 Schülerinnen und Schüler; 60 Lehrbetriebe	Mit dem Entscheid, die Ausbildung im LZE anzubieten, wird den Betroffenen eine optimale Lösung angeboten.
Weiterbildung, Beratung Dienstleistung	900 Landwirtinnen und Landwirte	Die Teilnahme ist freiwillig. Das Angebot wird geschätzt und genutzt.
Hauswirtschaftliche Ausbildung, Beratung und Dienstleistung	Bäuerinnen; private Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer; Betriebe mit Ernährungsangeboten	Die Teilnahme ist freiwillig. Das Angebot wird geschätzt und genutzt.
Strukturverbesserungen	Landwirtinnen und Landwirte in unterschiedlicher Zahl; Gemeinden, die an Bodenverbesserungen beteiligt sind (2 bis 5 pro Jahr)	Die Landwirtinnen und Landwirte profitieren von den Änderungen, da das Verfahren vereinfacht wird und die Entscheidungswege schneller werden. Die Betroffenheit der Gemeinden bleibt gleich.

Hintergrundfrage: Was ist zwingend?

Bereich	Kommentar
Berufliche Grundbildung	Das Bundesrecht ist zwingend und lässt den Kantonen keinen Spielraum.
Weiterbildung, Beratung Dienstleistung	Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft schreibt den Kantonen vor, die landwirtschaftliche Beratung anzubieten. Die Kantone haben die Freiheit, sie auszugestalten.
Hauswirtschaftliche Ausbildung, Beratung und Dienstleistung	Die Teilnahme ist freiwillig. Das Angebot wird geschätzt und genutzt.
Strukturverbesserungen	Die Förderung der Bodenverbesserungen gehört zu den Verbundaufgaben der Kantone und des Bundes. Der Kanton kann seine Leistungen unabhängig vom Bund definieren. Wenn die Bedingungen mit dem Bundesrecht übereinstimmen, trägt der Bund die Massnahme mit. Deshalb werden die kantonalen Entscheide fast ausnahmslos vorgängig mit dem Bund abgestimmt.

Abwägung: Gibt es Alternativen?

Bereich	Kommentar
Berufliche Grundbildung	<p>Als Alternative käme die Verlegung des Schulunterrichts (oder nur des allgemein bildenden Unterrichts) an eine andere Berufsfachschule innerhalb oder ausserhalb des Kantons in Frage. Eine weitere Möglichkeit wäre die Weiterführung des Unterrichts am jetzigen Standort, allerdings nicht als eigenständige Berufsfachschule, sondern als eine der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule Liestal angegliederte Aussenstation.</p> <p>Die Verlegung des Unterrichtes nach Liestal wäre als Aufgabe der landwirtschaftlichen Grundbildung im Kanton Basel-Landschaft zu werten. Denn die Schülerinnen und Schüler würden es voraussichtlich vorziehen, eine Landwirtschaftsschule ausserhalb des Kantons zu besuchen. Aus Sicht der „Regulierungsfolgeabschätzung“ ist die Führung einer Berufsfachschule Landwirtschaft innerhalb des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain die optimale Lösung, da die Wege kurz sind und die nötigen Fachleute im Zentrum vielseitiger eingesetzt werden können. Das dient letztlich den Landwirtschaftsbetrieben.</p>
Weiterbildung, Beratung Dienstleistung	<p>Der Kanton Baselland kennt eine relativ starke private betriebswirtschaftliche Beratung. Aus diesem Grund wurde die Führung von Buchhaltungen durch das LZE aufgegeben. Auch im Bereich der Tierzucht fand ein Abbau statt, da die nationalen Verbände viele Aufgaben übernahmen. Im Gemüsebau wurde die Beratung an den Kanton Aargau delegiert. Die weiteren Leistungen betreffen die landwirtschaftlichen Produktionszweige unterschiedlich stark. Im Vordergrund steht der Obstbau, der im Baselbiet eine wesentliche Rolle spielt. Es ist eine Frage der politischen Gewichtung, wie umfangreich die Weiterbildung, Beratung und Dienstleistung ausgestaltet werden sollen.</p>
Hauswirtschaftliche Ausbildung, Beratung und Dienstleistung	<p>Die Fachstelle Hauswirtschaft und Ernährung ist die einzige Stelle im Kanton, die sich mit der Hauswirtschaft und der Ausbildung zu einer gesunden Ernährung befasst. Das Fach Hauswirtschaft wurde in den Schulen reduziert.</p>
Strukturverbesserungen	<p>Theoretisch könnte der Kanton die Unterstützung von Bodenverbesserungen verweigern. Dies ist politisch jedoch nicht opportun. So kamen die grossen Gesamtmeliorationen im Laufental auf ausdrücklichen Wunsch des Landrates zustande. Bei den kleineren Bodenverbesserungen gilt es von Fall zu Fall abzuwägen, welches kantonales Interesse besteht. Entsprechend ist der Kostenverteiler zu gestalten.</p>

2. Qualität und Tiefe

Die Betriebe sind in folgenden Punkten betroffen: Ausbildung, Weiterbildung, Beratung, Beiträge an gewünschte Bodenverbesserungen.

Die Gemeinden sind nur in einzelnen Fällen betroffen, wenn eine Bodenverbesserung in ihrem Gebiet durchgeführt wird. Dann können sie auch mitbestimmen.

Umgehung der Vorschriften: Eine Umgehung von Vorschriften ist faktisch ausgeschlossen.

3. *Schlussbewertung*

Die Folgen der aktuellen Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft wirken sich vorab zu Gunsten der Betroffenen aus.

6. **Vernehmlassung**

Wird später eingefügt.

7. **Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident::

Der Landschreiber:

Beilagen:

1. Synoptische Darstellung
2. Vorlage eines Landratsbeschlusses

Aktuelle Fassung	Antrag für neue Fassung	Erläuterungen
B. Bildung, Beratung, Forschung		
<p>§ 2 Landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufsbildung</p> <p>¹ Der Kanton führt eine landwirtschaftliche und eine hauswirtschaftliche Schule.</p> <p>² Die Schulen bieten die land- und hauswirtschaftliche Grundausbildung sowie Weiterbildungskurse und -lehrgänge an.</p> <p>³ Die Schulen bilden die Schülerinnen und Schüler zu fachkundigen Berufsleuten aus; sie vermitteln Allgemeinbildung und Kenntnisse einer wirtschaftlichen, markt-, umwelt- und tiergerechten Betriebs- und Haushaltsführung. Sie fördern die Entfaltung der Persönlichkeit und das Verantwortungsbewusstsein.</p>	<p>§ 2 Landwirtschaftliche Berufsbildung</p> <p>1 Der Kanton führt eine Berufsfachschule Landwirtschaft.</p> <p>2 Die Anstellung der Schulleitung und der Lehrpersonen richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.</p>	<p>Die Zielsetzungen für die Ausbildung werden, in Analogie zum kantonalen Bildungsgesetz, nicht mehr erwähnt. Sie werden durch die Organisation der Arbeit festgelegt und vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie genehmigt.</p> <p>Neu werden die Bereiche Landwirtschaftliche Ausbildung und hauswirtschaftliche Ausbildung im Gesetz gesondert erwähnt, da die Aufgaben nicht mehr parallel abgewickelt werden.</p> <p>Als kantonale Schule unterliegt die Berufsfachschule Landwirtschaft den Bestimmungen des Bildungsgesetzes. Damit die Einheit im Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain gewahrt bleibt, sollen die Lehrpersonen wie bisher von der VGD angestellt werden. Hier geht das Landwirtschaftsgesetz als lex specialis dem Bildungsgesetz vor.</p>
<p>§ 3 Schulgutsbetrieb</p> <p>Zur praktischen Aus- und Weiterbildung ist den Schulen ein Gutsbetrieb angegliedert.</p>	<p>§ 3 Schulgutsbetrieb</p> <p>¹ Zur praktischen Aus- und Weiterbildung ist den Schulen ein Gutsbetrieb angegliedert.</p> <p>² Er dient der Öffentlichkeit als Anschauungsobjekt.</p>	<p>Neuer Absatz 2: Der neue Auftrag der Öffentlichkeitsarbeit wurde jetzt schon in verschiedener Form wahrgenommen, z.B. durch Führungen oder anlässlich des Ebenraintages, der jährlich stattfindet.</p>

<p>§ 4 Berufsbildungs- und Aufsichtskommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt eine Berufsbildungs- und Aufsichtskommission, die aus maximal 11 Mitgliedern besteht. Die Mehrheit der Mitglieder muss in der Landwirtschaft tätig sein.</p> <p>² Der Kommission obliegen die durch das Bundesrecht übertragenen Aufgaben und Befugnisse sowie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Aufsicht über die land- und hauswirtschaftliche Ausbildung sowie den Gutsbetrieb, b. der Erlass der Hausordnung, c. das Vorschlagsrecht bei der Wahl der Hauptlehrerinnen und -lehrer, d. die Stellungnahme zu grundlegenden Fragen der Aus- und Weiterbildung, e. die Verfügung von Disziplinarmaßnahmen gegen Schülerinnen und Schülern. <p>³ Der Regierungsrat kann die Kommission mit weiteren Aufgaben betrauen.</p>	<p>Aufheben.</p>	<p>Die berufliche Grundbildung im landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain soll von einem Schulrat begleitet werden. Es geht dabei um die landwirtschaftliche Grundbildung und die Vorlehre hauswirtschaftlicher Richtung. Das Bildungsgesetz enthält alle notwendigen Bestimmungen über den Schulrat:</p> <p>§ 79 Wahl</p> <p>.....</p> <p>³ Die Wahl der Schulräte des Werkjahres und der Schulen der Sekundarstufe II erfolgt durch den Regierungsrat.</p> <p>.....</p> <p>§ 80 Mitgliederzahl, Konstituierung</p> <p>.....</p> <p>⁴ Die Mitgliederzahl der Schulräte des Werkjahres und der Schulen der Sekundarstufe II legt die Verordnung fest.</p> <p>⁵ Die Schulräte konstituieren sich selbst.</p> <p>§ 81 Vertretungen mit beratender Stimme</p> <p>¹ Dem Schulrat gehören mit beratender Stimme an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Schulleitung; b. eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents; c. ab der Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler. <p>² Das Wahlverfahren für die Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bestimmt der Schulrat.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p> <p>§ 82 Aufgaben</p> <p>Der Schulrat hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und ver-
--	------------------	---

		<p><i>mittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit;</i></p> <p><i>b. er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung;</i></p> <p><i>c. er nimmt auf Antrag der Schulleitung die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor;</i></p> <p><i>d. er genehmigt das Schulprogramm;</i></p> <p><i>e. er gewährleistet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse;</i></p> <p><i>f. er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können;</i></p> <p><i>g. er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.</i></p> <p>Die Wahl der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer soll nicht vom Schulrat alleine vorgenommen werden können. Im Landw. Zentrum Ebenrain haben diese Personen nicht nur Schulaufgaben, sondern auch Beratungs- und teilweise Vollzugsaufgaben. Sie dürfen also nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Ausbildungstätigkeit gewählt werden.</p>
<p>§ 5 Kosten</p> <p>¹ Der Unterricht in der Grundausbildung ist für Personen mit Wohnsitz im Kanton unentgeltlich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Gebühren fest für:</p> <p>a. die Grundausbildung ausserkantonaler Schülerinnen und Schüler;</p> <p>b. die weiteren Bildungsangebote;</p> <p>c. Unterkunft, Verpflegung, Schulmaterial und weitere Dienstleistungen.</p>	<p>§ 5 Kosten</p> <p>Der Regierungsrat legt die Rahmenbedingungen für die Gebühren fest für:</p> <p>a. die Weiterbildungsangebote und die Beratung;</p> <p>b. die Verpflegung und weiteren Dienstleistungen.</p>	<p>Die Kosten für den Unterricht und das Schulmaterial werden gemäss den Regeln, die für die anderen Berufe gelten, in Rechnung gestellt. Es bedarf keiner gesonderten Regelung mehr.</p> <p>Die Unterkunft wird in Zukunft nur noch sehr beschränkt angeboten. Der Hinweis auf die Unterkunft kann im Gesetz weggelassen werden.</p>

<p>§ 6 Landwirtschaftliche Spezialberufe und weiterführende landwirtschaftliche Ausbildung</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt die Berufsbildung in den landwirtschaftlichen Spezialberufen, die er nicht selbst anbietet. Ziel der Unterstützung ist der kostenlose Unterricht in der Grundausbildung für Lehrlinge aus dem Kanton.</p> <p>² Der Kanton unterstützt die weiterführende landwirtschaftliche Ausbildung, insbesondere solche auf Stufe Ingenieurschule bzw. Fachhochschule.</p>	<p>Aufheben.</p>	<p>Die übrigen landwirtschaftlichen Berufe und die weiterführende Ausbildung werden nach den Regeln, die für die anderen Berufe gelten, finanziert. Basis dazu bildet die Interkantonale Vereinbarung vom 21. Februar 1991 über Beiträge der Kantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts (Schulgeldvereinbarung), SGS 681.22</p>
<p>§ 7 Beratung</p> <p>Der Kanton bietet die Fachberatung an:</p> <p>a. zur Förderung der betriebswirtschaftlichen, technischen, ökologischen und sozialen Kenntnisse in der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;</p> <p>b. zur Umsetzung der Bundesmassnahmen</p>	<p>§ 7 Weiterbildung, Beratung, Dienstleistung</p> <p>¹ Der Kanton bietet Weiterbildungskurse, Fachberatung und Dienstleistungen an:</p> <p>a. zur Förderung der betriebswirtschaftlichen, technischen, ökologischen und sozialen Kenntnisse in der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;</p> <p>b. zur Umsetzung der Bundesmassnahmen</p> <p>² Der Kanton bietet die hauswirtschaftliche Weiterbildung für die bäuerliche und die übrige Bevölkerung an.</p> <p>³ Er fördert, insbesondere mittels Information, Kursen und Beratung, die gesunde Ernährung und die wirtschaftliche und umweltfreundliche Haushaltführung.</p>	<p>Weiterbildung und Beratung werden zusammengefasst. Sie richten sich nach der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes und nicht dem Bildungsgesetz.</p> <p>Die klassische Bäuerinnenausbildung kann im Kanton mangels genügendem Interesse nicht mehr angeboten werden. Junge Bäuerinnen haben bereits einen Beruf und sind an Weiterbildungskursen interessiert, die auch von der übrigen Bevölkerung geschätzt werden.</p> <p>Die Förderung der gesunden Ernährung und der guten Haushaltführung soll vor allem mittels Beratung von Vektoren geschehen (Lehrpersonen, Kantinen- und Heimverantwortliche etc.).</p>

D. Strukturverbesserungen

I. Bodenverbesserungen

<p>§ 27 Finanzierung</p> <p>¹ Der Kanton bestimmt, wofür er Beiträge ausrichtet.</p> <p>² An den beitragsberechtigten Kosten in Bodenverbesserungen beteiligt sich:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Kanton mit 5 - 50%b. die jeweilige Gemeinde mit mindestens 5%. <p>³ Die Kosten einer freiwilligen Pachtlandarrondierung werden von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sowie vom Kanton im selben Rahmen getragen.</p> <p>⁴ Die Gesamtkosten abzüglich der Subvention von Bund, Kanton und Gemeinden ergeben die Restkosten.</p> <p>⁵ Die Restkosten werden unter Berücksichtigung des Nutzens auf die Beteiligten verteilt. Hierfür können Akonto-Zahlungen (Arenbeiträge) eingefordert werden.</p>	<p>§ 27 Finanzierung</p> <p>¹ Bodenverbesserungen werden finanziert:</p> <ul style="list-style-type: none">a. durch Beiträge der öffentlichen Handb. durch Beiträge Dritterc. durch Übernahme der Restkosten durch die Nutzniesserinnen und Nutzniesser <p>² Die Beiträge der öffentlichen Hand setzen sich zusammen aus Beiträgen</p> <ul style="list-style-type: none">a. des Bundes nach Massgabe des Bundesrechtsb. des Kantonsc. der Gemeinden <p>³ Die Gesamtkosten abzüglich der Beiträge der öffentlichen Hand sowie Dritter ergeben die Restkosten.</p> <p>⁴ Die Restkosten werden unter Berücksichtigung des Nutzens auf die Beteiligten verteilt. Hierfür können Akonto-Zahlungen (Arenbeiträge) eingefordert werden.</p>	<p>Absatz 2 hat sich oft als Hemmschuh für Lösungen erwiesen. Einerseits sollte der Kanton eine Bodenverbesserung nur beratend und ohne finanzielle Beiträge unterstützen können. Denkbar ist sogar, dass er ausschliesslich das Verfahren zur Verfügung stellt und die Leitung übernimmt.</p> <p>Die minimale Beteiligung der Gemeinden von 5 % verhindert bei kleinen Projekten (z.B. Bewässerungsanlagen) eine Unterstützung durch den Kanton, weil die Gemeinde entweder keinen Beitrag leisten will oder das Verfahren scheut. Es soll deshalb möglich sein, dass der Kanton bei kleinen Projekten nur zusammen mit dem Bund oder alleine arbeitet.</p> <p>In Absatz 4 wird der Begriff der Subvention durch "Beiträge" ersetzt. Dies entspricht dem Bundesrecht.</p>
	<p>§ 27a Bewilligungsinstanzen</p> <p>¹ Die Beiträge werden von folgenden Instanzen bewilligt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Landrat für die umfassenden gemeinschaftlichen Projekte,b. Regierungsrat für die übrigen Projekte mit wesentlichem Eingriff ins Grundeigentum,c. Investitionshilfekommission für Projekte ohne wesentlichen Eingriff ins Grundeigentum <p>² Der Regierungsrat kann Kompetenzen der Inves-</p>	<p>Nach geltendem Recht war bisher der Regierungsrat für die Bewilligung der Beiträge zuständig. Aufgrund ihrer politischen Bedeutung und des finanziellen Umfangs wurden die "umfassenden gemeinschaftlichen Projekte" schon bisher dem Landrat unterbreitet. Der Begriff ist im Bundesrecht definiert.</p> <p>Projekte, in denen das Grundeigentum verändert wird, aber keine weiteren Massnahmen wie Wegebau betroffen sind, verursachen weit weniger Kosten und sind leichter realisierbar. Sie sollen vom Regie-</p>

	<p>tionshilfekommission an die Dienststelle übertragen.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt in der Verordnung für die Projekte gemäss Abs. 1 Bst. b und c fest:</p> <p>a. die beitragsberechtigten Kosten, b. die Beteiligung der Gemeinden.</p>	<p>rungsrat bewilligt werden können.</p> <p>Beiträge an die übrigen Projekte, insbesondere an jene ohne politische Komponente, sollen von der Investitionshilfekommission oder vom Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain bewilligt werden können.</p> <p>Im Bericht an den Landrat wird aufgezeigt, wie die Beteiligung des Kantons und der Gemeinden vorgesehen ist.</p>
<p>§ 34 Verfahren</p> <p>Der Regierungsrat erlässt ergänzende Verfahrensbestimmungen.</p>	<p>§ 34 Verfahren</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt ergänzende Verfahrensbestimmungen.</p> <p>² Er kann das Verfahren für kleinere Werke vereinfachen, Verfahrensschritte zusammenlegen oder aussetzen.</p>	<p>Zwar wurde schon aufgrund der bisherigen Bestimmung das Verfahren gelegentlich vereinfacht. Um Unsicherheiten zu vermeiden, soll dem Regierungsrat eine eindeutige Kompetenz für Vereinfachungen erteilt werden. Projekte, die sich auf einzelne Betriebe beziehen oder vertraglich vereinbart werden, benötigen kein staatliches Verfahren.</p>
<p>IV. Kredite und Darlehen</p>		
<p>§ 42 Zinszuschüsse</p> <p>Der Kanton gewährt Zinszuschüsse an Darlehen, die von Kreditinstituten gewährt werden für:</p> <p>a. Projekte zur Verbesserung der umweltschonenden Landbewirtschaftung und von tiergerechten Haltungsformen;</p> <p>b. Einrichtungen, die der betrieblichen und hauswirtschaftlichen Rationalisierung sowie der Förderung von Qualität und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen;</p> <p>c. Anlagen zur Nutzung hofeigener Energiequellen;</p> <p>d. Bauten und Einrichtungen, die überbetrieblich genutzt werden.</p>	<p>Aufheben.</p>	<p>Die Massnahme kam nicht zur Ausführung. Die meisten Bereiche wurden durch die Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen des Bundes abgedeckt. Mit der letzten Revision des Bundesgesetzes umfassen die Hilfen des Bundes alle Bereiche, die hier aufgezählt sind, mit Ausnahme der hauswirtschaftlichen Rationalisierung. Der Umweg über einen Bankkredit erwies sich zudem als umständlich.</p>
<p>§ 43 Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer</p> <p>Die Zinszuschüsse werden gewährt an:</p>	<p>Aufheben.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 42.</p>

<p>a. natürliche Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb selber bearbeiten und persönlich leiten;</p> <p>b. juristische Personen, wenn die Inhaberinnen und Inhaber der Mehrheitsbeteiligung den Landwirtschaftsbetrieb selber bearbeiten und persönlich leiten.</p>		
	<p>V. Regionalentwicklung, Vermarktung, Verarbeitung</p>	<p>Neuer Titel</p>
	<p>§ 43a Regionalentwicklung, Vermarktung und Verarbeitung</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt:</p> <p>a. Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist;</p> <p>b. Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet, sofern sie landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und vermarkten und dadurch deren Wertschöpfung erhöhen; die Betriebe müssen mindestens die erste Verarbeitungsstufe umfassen.</p> <p>² Die Unterstützung erfolgt in der Regel gemeinsam mit dem Bund nach den Grundsätzen des Bundesrechtes.</p>	<p>Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft sieht unter dem Titel Strukturverbesserungen auch die Möglichkeit vor, ländliche Regionalprojekte und gewerbliche Bauten in den Berggebieten zu unterstützen (Art. 93 Abs.1 Bst. c und d). Im Baselbiet ist es denkbar, dass solche Projekte im Falten- und Tafeljura entstehen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Naturpark Jura. Die Projekte müssen vorab von privaten Organisationen oder den Gemeinden geführt werden. Der Kanton kann beratend und mit Beiträgen helfen.</p>
<p>§ 46 Vollzug</p> <p>.....</p> <p>⁵ Der Regierungsrat bestellt die Investitionshilfekommission. Diese ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen an den landwirtschaftlichen Hochbau (§ 36), von Investitionskrediten und von Betriebshilfen (§ 41) und Zinszuschüssen (§ 43).⁽³⁹⁾</p>	<p>§ 46 Vollzug, Absatz 5</p> <p>⁵ Der Regierungsrat bestellt die Investitionshilfekommission. Diese bewilligt, soweit die Kompetenz der zuständigen Dienststelle überschritten wird und unter Vorbehalt allfälliger Programmvereinbarungen:</p> <p>a. Beiträge an die Bodenverbesserungen ohne wesentlichen Eingriff ins Grundeigentum (§ 27a),</p> <p>b. Beiträge an den landwirtschaftlichen Hochbau (§ 36),</p>	<p>Die Kompetenzen der Investitionshilfekommission werden gemäss § 27a ergänzt.</p> <p>Auch der Vollzug der neuen Instrumente wird in Abs. 5 Bst. c geregelt.</p> <p>Der Voranschlag unterliegt wie bisher der Genehmigung von Regierung und Landrat und muss respektiert werden.</p> <p>Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) sieht in Art. 97 a die Möglichkeit von Programmvereinbarungen für die Strukturverbesserungen vor. Am</p>

	<p>c. Investitionskredite und Betriebshilfdarlehen (§ 41),</p> <p>d. Beiträge an Projekte zur Regionalentwicklung, Vermarktung und Verarbeitung sowie Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet (§ 43a).</p>	<p>ehesten könnte die Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten in Frage kommen. Das Finanzhaushaltsgesetz weist in § 35 Abs. 1 Bst. i die Kompetenzen zum Abschluss von Programmvereinbarungen dem Regierungsrat zu. Die Investitionshilfekommission muss sich an diese Vereinbarungen halten.</p> <p>Die Kompetenz für die Zinszuschüsse wird obsolet und damit aufgehoben.</p>
<p>§ 47 Beiträge und Gebühren</p> <p>² Er kann Bedingungen an die Gewährung von Beiträgen, Zinszuschüssen und Darlehen knüpfen.</p>	<p>§ 47 Beiträge und Gebühren</p> <p>² Er kann Bedingungen an die Gewährung von Beiträgen und Darlehen knüpfen.</p>	<p>Die Zinszuschüsse fallen weg.</p>

Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 Landwirtschaftliche Berufsbildung

¹ Der Kanton führt eine Berufsfachschule Landwirtschaft.

² Die Anstellung der Schulleitung und der Lehrpersonen richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

§ 3 Schulgutsbetrieb

¹ Zur praktischen Aus- und Weiterbildung ist den Schulen ein Gutsbetrieb angegliedert.

² Er dient der Öffentlichkeit als Anschauungsobjekt.

§ 4

Aufgehoben

§ 5 Kosten

Der Regierungsrat legt die Rahmenbedingungen für die Gebühren fest für:

- a. die Weiterbildungsangebote und die Beratung;
- b. die Verpflegung und weiteren Dienstleistungen.

§ 6 Landwirtschaftliche Spezialberufe und weiterführende landwirtschaftliche Ausbildung

Aufgehoben

§ 7 Weiterbildung, Beratung, Dienstleistung

¹ Der Kanton bietet Weiterbildungskurse, Fachberatung und Dienstleistungen an:

- a. zur Förderung der betriebswirtschaftlichen, technischen, ökologischen und sozialen Kenntnisse in der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;
- b. zur Umsetzung der Bundesmassnahmen.

² Der Kanton bietet die hauswirtschaftliche Weiterbildung für die bäuerliche und die übrige Bevölkerung an.

¹ SGS 510, GS 33.73

³ Er fördert, insbesondere mittels Information, Kursen und Beratung, die gesunde Ernährung und die wirtschaftliche und umweltfreundliche Haushaltsführung.

§ 27 Finanzierung

¹ Bodenverbesserungen werden finanziert:

- a. durch Beiträge der öffentlichen Hand
- b. durch Beiträge Dritter
- c. durch Übernahme der Restkosten durch die Nutzniesserinnen und Nutzniesser

² Die Beiträge der öffentlichen Hand setzen sich zusammen aus Beiträgen

- a. des Bundes nach Massgabe des Bundesrechts
- b. des Kantons
- c. der Gemeinden

³ Die Gesamtkosten abzüglich der Beiträge der öffentlichen Hand sowie Dritter ergeben die Restkosten.

⁴ Die Restkosten werden unter Berücksichtigung des Nutzens auf die Beteiligten verteilt. Hierfür können Akonto-Zahlungen (Arenbeiträge) eingefordert werden.

§ 27a Bewilligungsinstanzen

¹ Die Beiträge werden von folgenden Instanzen bewilligt:

- a. Landrat für die umfassenden gemeinschaftlichen Projekte,
- b. Regierungsrat für die übrigen Projekte mit wesentlichem Eingriff ins Grundeigentum,
- c. Investitionshilfekommission für Projekte ohne wesentlichen Eingriff ins Grundeigentum.

² Der Regierungsrat kann Kompetenzen der Investitionshilfekommission an die Dienststelle übertragen.

³ Der Regierungsrat legt in der Verordnung für die Projekte gemäss Abs. 1 Bst. b und c fest:

- a. die beitragsberechtigten Kosten,
- b. die Beteiligung der Gemeinden.

§ 34 Verfahren

¹ Der Regierungsrat erlässt ergänzende Verfahrensbestimmungen.

² Er kann das Verfahren für Projekte gemäss § 27a Absatz 1 Bst. b und c vereinfachen, Verfahrensschritte zusammenlegen oder aussetzen.

§ 42

Aufgehoben

§ 43

Aufgehoben

V. Regionalentwicklung, Vermarktung, Verarbeitung

§ 43a Regionalentwicklung, Vermarktung und Verarbeitung

¹ Der Kanton unterstützt:

- a. Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist;
- b. Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet, sofern sie landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und vermarkten und dadurch deren Wertschöpfung erhöhen; die Betriebe müssen mindestens die erste Verarbeitungsstufe umfassen.

² Die Unterstützung erfolgt in der Regel gemeinsam mit dem Bund nach den Grundsätzen des Bundesrechtes.

§ 46 Absatz 5

⁵ Der Regierungsrat bestellt die Investitionshilfekommission. Diese bewilligt, soweit die Kompetenz der zuständigen Dienststelle überschritten wird und unter Vorbehalt allfälliger Programmvereinbarungen:

- a. Beiträge an die Bodenverbesserungen ohne wesentlichen Eingriff ins Grundeigentum (§ 27a),
- b. Beiträge an den landwirtschaftlichen Hochbau (§ 36),
- c. Investitionskredite und Betriebshilfdarlehen (§ 41),
- d. Beiträge an Projekte zur Regionalentwicklung, Vermarktung und Verarbeitung sowie Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet (§ 43a).

§ 47 Absatz 2

² Er kann Bedingungen an die Gewährung von Beiträgen und Darlehen knüpfen.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, ... Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: